

swissuniversities

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern

www.swissuniversities.ch

Organisationsreglement der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen

(Erlassen von der Rektorenkonferenz am 20. September 2018; genehmigt vom Hochschulrat am 15. November 2018)

Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen vom 12. November 2014 über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS)¹,

auf Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschul-förderungs- und -koordinationsgesetz; HFKG)² sowie

auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

erlässt das folgende Organisationsreglement:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (nachfolgend Rektorenkonferenz) als gemeinsames Organ der Hochschulen des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs (Art. 7 Bst. b HFKG).

Art. 2 Funktion der Rektorenkonferenz

¹ Die Rektorenkonferenz nimmt ihre Aufgaben gemäss Artikel 4 dieses Reglements als Verein swissuniversities mit Sitz in Bern wahr.

² Sie erfüllt als Verein Aufgaben im Auftrag und im Interesse ihrer Mitglieder gemäss ihren Statuten und Reglementen.

¹ SR 414.205

² SR 414.20

Art. 3 Mitglieder der Rektorenkonferenz

¹ Mitglieder der Rektorenkonferenz sind die Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen oder Präsidenten der folgenden schweizerischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 2, Art. 30 und Art. 75 HFKG):

- a. die öffentlich-rechtlichen universitären Hochschulen: die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH);
- b. die öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen;
- c. die rechtlich selbständigen pädagogischen Hochschulen;
- d. gegebenenfalls je eine private Hochschule jedes Hochschultyps, die als Vertreterin in der Rektorenkonferenz von der Gesamtheit der akkreditierten privaten Hochschulen des betreffenden Hochschultyps gewählt wird.

² Die Mitgliedschaft von öffentlich-rechtlichen Hochschulen bei swissuniversities begründet sich im positiven Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates zur institutionellen Akkreditierung als Universität, Fachhochschule oder pädagogische Hochschule und beginnt am auf diesen Entscheid folgenden 1. Januar.

Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rektorenkonferenz

¹ Die Rektorenkonferenz erfüllt die Aufgaben und übernimmt die Verantwortungen, die ihr gestützt auf Artikel 6 Absätze 3 und 4 HFKG sowie Artikel 5 Absatz 4 des Hochschulkonkordats durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 6 ZSAV-HS zugewiesen sind.

² Sie nimmt namentlich Stellung zu Geschäften der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) und stellt Anträge an diese im Namen der Hochschulen.

³ Sie vertritt die Interessen der schweizerischen Hochschulen auf gesamtschweizerischer und auf internationaler Ebene.

⁴ Sie kann Mandate des Bundes sowie (auch von Dritten) Programm- bzw. Projektleitungen übernehmen.

⁵ Namentlich führt die Rektorenkonferenz eine Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Studienausweise. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der politischen Organe für Berufszulassungen.

Art. 5 Kostentragung und Rechnungsprüfung

¹ Die Kosten für die Aufgaben, die der Rektorenkonferenz gemäss HFKG und ZSAV-HS zugewiesen sind, werden vom Bund sowie den Kantonen nach Massgabe des Hochschulkonkordats (Art. 8 Abs. 3 Bst. a) je zur Hälfte (Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZSAV-HS) übernommen.

² Die Kosten für weitere Aufgaben im Auftrag und im Interesse der Mitglieder werden über Mitgliederbeiträge oder andere Mittel gedeckt.

³ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Eidgenössische Finanzkontrolle im Rahmen einer eingeschränkten Revision.

2. Abschnitt: Organe der Rektorenkonferenz

Art. 6

¹ Die Rektorenkonferenz verfügt über die folgenden Organe:

- a. Plenarversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Kammern;
- d. Delegationen und Delegierte;
- e. Netzwerke;
- f. Generalsekretariat.

² Die Amtszeit für die Organe nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b, d und e beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

3. Abschnitt: Plenarversammlung

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Die Plenarversammlung besteht aus den Mitgliedern der Rektorenkonferenz.

² Als Gäste können an der Plenarversammlung teilnehmen:

- a. Rektorinnen und Rektoren von pädagogischen Hochschulen, die in eine Fachhochschule integriert sind und das Bezeichnungsrecht nach Art. 29 HFKG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Akkreditierungsrichtlinien besitzen;
- b. Rektorinnen und Rektoren von akkreditierten anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

³ Mitglieder und Gäste können sich nicht vertreten lassen.

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Plenarversammlung fasst Beschlüsse zu statutarischen Geschäften, wie Wahlen, Budget, Rechnung und Änderungen des Organisationsreglements.

² Sie kann Aufgabenbereiche und einzelne Geschäfte befristet oder unbefristet den entsprechenden Kammern zuweisen.

Art. 9 Beschluss

¹ Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.

² Beschlüsse der Plenarversammlung erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeder Kammer.

³ Die Plenarversammlung kann bei Dringlichkeit oder bei unbestrittenen Geschäften Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

4. Abschnitt: Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand der Rektorenkonferenz besteht aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. den Vizepräsident/inn/en nach Art. 11 Abs. 2 und
- c. je einem weiteren Mitglied jeder Kammer, das auf Vorschlag der Kammer von der Plenarversammlung gewählt wird.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 11 Präsident/in und Vizepräsident/inn/en

¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Plenarversammlung auf Antrag des Vorstands gewählt.

² Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Kammern sind *ex officio* Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Rektorenkonferenz.

³ Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die älteste Vizepräsidentin oder der älteste Vizepräsident:

- a. leitet die Plenarversammlung und den Vorstand und
- b. vertritt die Rektorenkonferenz nach aussen.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben: Er:

- a. koordiniert alle Abläufe, Entscheidungsvorbereitungen und -umsetzungen;
- b. bereitet Traktanden und Wahlanträge für die Plenarversammlung vor;
- c. kann Aufgabenbereiche und einzelne Geschäfte befristet oder unbefristet den entsprechenden Kammern zuweisen;

- d. beschliesst über Einsetzung, Mandat, Arbeitsprogramm und Auflösung von Delegationen und wählt deren Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- e. beschliesst über Einsetzung, Mandat und Entlassung von Delegierten;
- f. beschliesst über Einsetzung, Mandat, Bezugsorgan und Auflösung von Netzwerken und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- g. entscheidet über Positionen gegenüber der SHK, dem Bund oder anderen Adressaten;
- h. fasst die Arbeitgeberentscheide, welche der Hochschulrat der Rektorenkonferenz im Personalreglement für seine Mitarbeitenden delegiert hat (Art. 3 Abs. 3 ZSAV-HS);
- i. ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- j. hat die Oberaufsicht über das Generalsekretariat.

Art. 13 Beschluss

¹ Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

² Beschlüsse des Vorstands erfordern das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung mindestens je eines Mitglieds aus jeder Kammer.

³ Der Vorstand kann bei Dringlichkeit oder bei unbestrittenen Geschäften Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

5. Abschnitt: Kammern

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Innerhalb der Rektorenkonferenz besteht je eine Kammer für die universitären Hochschulen, für die Fachhochschulen und für die Pädagogischen Hochschulen.

² Jedes Mitglied der Rektorenkonferenz ist Mitglied in einer Kammer.

³ Die Kammern konstituieren sich selbst. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Plenarversammlung unterliegt.

⁴ Für Fragen der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination beziehen die Kammern die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen in die Beratungen ein.

⁵ Die Kammern können weitere Institutionen als Gäste mit beratender Stimme aufnehmen.

Art. 15 Aufgaben

¹ Die Kammern erfüllen hochschultypenspezifische Aufgaben. Sie:

- a. behandeln originäre Themen ihres Hochschultyps;
- b. nehmen Aufträge der Plenarversammlung oder des Vorstandes entgegen und führen diese aus;
- c. können eigene Initiativen ergreifen und der Plenarversammlung und dem Vorstand Antrag stellen;
- d. können zu Geschäften zuhanden der Plenarversammlung und des Vorstands Stellung nehmen.

² Die Kammern haben das Vorschlagsrecht an den Vorstand für die Wahl der Mitglieder der Delegationen und der Delegierten.

³ Der Vorstand kann die Kammern ermächtigen, selbständig gegenüber Dritten zu kommunizieren.

6. Abschnitt: Delegationen und Delegierte

Art. 16 Zusammensetzung

¹ In Delegationen sind in der Regel alle Hochschultypen vertreten.

² Delegationen bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern von Hochschulleitungen.

³ Die Mitglieder der Delegationen sowie Delegierte werden als Vertreter/innen ihres Hochschultyps durch den Vorstand gewählt bzw. eingesetzt.

⁴ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Delegation hat die Aufgabe, die Delegation aus typenübergreifender Optik im Sinne des gesamten Hochschulsystems zu führen.

Art. 17 Aufgaben

¹ Der Zweck von Delegationen und Delegierten ist die Entwicklung von strategischen Positionen und die typenübergreifende Koordination zwischen den Hochschulen und den Hochschultypen.

² Der Vorstand überträgt den Delegationen und Delegierten allgemeine oder spezialisierte Aufgaben und Zuständigkeiten.

³ Delegationen und Delegierte können eigene Initiativen ergreifen und dem Vorstand Antrag stellen.

⁴ Delegationen und Delegierte rapportieren dem Vorstand und legen diesem zu Beginn ihrer dreijährigen Amtszeit ihre Prioritäten vor.

⁵ Sie handeln gegenüber Dritten nur selbständig, soweit dies im Mandat vorgesehen ist.

7. Abschnitt: Netzwerke

Art. 18 Zusammensetzung

Die Hochschulen bestimmen ihre Vertretung in den Netzwerken selber.

Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Zweck von Netzwerken ist die Information und Koordination der Mitarbeitenden, die an den Hochschulen in den entsprechenden Themengebieten tätig sind.

² Netzwerke berichten dem vom Vorstand bezeichneten Bezugsorgan und legen diesem ein Arbeitsprogramm zur Genehmigung vor.

8. Abschnitt: Generalsekretariat

Art. 20 Aufgaben

Das Generalsekretariat hat folgende Aufgaben: Es:

- a. führt die Geschäfte der Gremien von swissuniversities;
- b. kann im Auftrag von Bund und Hochschulkantonen Aufgaben im Dienst der Schweizer Hochschullandschaft übernehmen;
- c. nimmt als Interessensvertreter der Schweizer Hochschulen Einsitz in nationalen und internationalen Gremien und Fachgruppen.

Art. 21 Generalsekretärin / Generalsekretär

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird auf Antrag des Vorstands von der Plenarversammlung gewählt.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt das Generalsekretariat und, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, die Geschäfte der Rektorenkonferenz.

Art. 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rektorenkonferenz unterstehen dem Bundespersonalrecht, soweit der Hochschulrat in seinem Personalreglement keine Abweichungen beschliesst (Art. 8 Abs. 1 HFKG).

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Art. 24 Aufhebung eines Erlasses

Das Organisationsreglement von swissuniversities vom 1. März 2015 wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die SHK am 1. Januar 2019 in Kraft.³

³ Das Organisationsreglement von swissuniversities wurde vom SHK Hochschulrat in der vorliegenden Fassung gemäss Artikel 19 Absatz 2 HFKG am 18. November 2018 genehmigt